

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER LIMMAT BAU AG

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der LIMMAT BAU AG (nachfolgend LBAG). Sie werden mit der Annahme des Angebots Bestandteil des Vertrages.

2 Vertragsgrundlagen

Für die Ausführung gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die im Angebot bzw. Vertrag ausdrücklich vereinbarten Normen und Standards. SIA-Normen gelten nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden.

3 Angebot und Leistungsumfang

Massgebend für den Leistungsumfang ist ausschliesslich das schriftliche Angebot der LBAG einschliesslich allfälliger Beilagen. Nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen sind nicht Bestandteil des Auftrags und werden separat verrechnet. Änderungen oder zusätzliche Leistungen bedürfen der Zustimmung der LBAG und werden zusätzlich vergütet. Die LBAG ist berechtigt, die daraus entstehenden Mehrkosten und Terminfolgen anzuzeigen und entsprechend abzurechnen. Unterlagen, Pläne, Berechnungen, Kostenschätzungen und weitere Arbeitsergebnisse der LBAG bleiben deren Eigentum und dürfen ohne Zustimmung der LBAG weder verwendet noch an Dritte weitergegeben werden.

4 Preise und Preisänderungen

Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, exkl. MWST. Die im Angebot zugrunde gelegten Mengen, Masse, Ausführungen und Voraussetzungen sind verbindlich. Änderungen, Mehrmengen, zusätzliche Leistungen sowie durch Behörden, Bauherrschaft, Planer, Lieferanten oder Dritte verursachte Mehraufwendungen werden zusätzlich verrechnet. Bei Einheitspreisen wird nach tatsächlich ausgeführter Menge abgerechnet. Die LBAG ist berechtigt, Einheitspreise bei erheblichen Änderungen der Mengen oder Ausführungen angemessen anzupassen.

5 Termine

Ausführungs- und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von der LBAG ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Entscheide, Lieferengpässen, fehlender Mitwirkung der Auftraggeberin, Änderungen, Zusatzleistungen oder Umständen ausserhalb des Einflussbereichs der LBAG berechtigen die LBAG zu einer angemessenen Verlängerung der Fristen. Die LBAG haftet nicht für Verzögerungsschäden, soweit die Verzögerung nicht von ihr zu vertreten ist.

6 Abnahme und Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme des Werkes, spätestens mit dessen Inbetriebnahme. Soweit SIA 118 ausdrücklich vereinbart wurde, gelten deren Bestimmungen zur Abnahme und Gewährleistung; andernfalls gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Mängel sind der LBAG unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich mitzuteilen. Die LBAG ist berechtigt, Mängel selbst zu prüfen und nach eigener Wahl nachzubessern oder eine andere gesetzlich zulässige Form der Mängelbehebung vorzunehmen. Die Gewährleistung entfällt, soweit Mängel auf unsachgemässe Behandlung, fehlenden Unterhalt, Eingriffe Dritter, normale Abnutzung oder von der Auftraggeberin bzw. von Dritten veranlasste Änderungen zurückzuführen sind. Für Produkte und Anlagen gelten ergänzend die jeweiligen Herstellergarantien.

7 Haftung

Die LBAG haftet für Schäden nur, soweit diese durch eine von ihr zu vertretende Vertragsverletzung verursacht wurden. Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall und Schäden Dritter ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung der LBAG ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den unmittelbaren und nachgewiesenen Schaden begrenzt. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

8 Preisbestimmung und Preisanpassung

Die LBAG verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Die Auftraggeberin ist selbst dafür verantwortlich, erforderliche Bauherren-, Bauzeit- oder andere Versicherungen abzuschliessen und gesetzlich vorgeschriebene Meldungen vorzunehmen. Das Bestehen einer Versicherung der LBAG begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Versicherungsleistung.

9 Bauseitige Leistungen und Drittleistungen

Nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind insbesondere:

- Bewilligungs- und Behördengebühren;
- Kataster-, Grundbuch- und sonstige Auszüge;
- Gebühren für die Nutzung öffentlichen Grundes;
- behördlich angeordnete Zusatzleistungen und Auflagen;
- Gebühren und Kosten von Versicherungen der Auftraggeberin;
- Leistungen von Fachplanern, Gutachtern und weiteren Dritten, sofern diese nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

Solche Leistungen werden der Auftraggeberin direkt oder durch die LBAG weiterverrechnet..

10 Bewilligungen und Förderbeiträge

Sofern das Einholen von Bewilligungen oder Förderbeiträgen Bestandteil des Angebots ist, übernimmt die LBAG die entsprechenden Anmelde- und Begleitaufgaben. Die Auftraggeberin stellt die hierfür erforderlichen Vollmachten zur Verfügung. Die LBAG übernimmt keine Gewähr für die Erteilung von Bewilligungen oder die Auszahlung von Förderbeiträgen durch Behörden und haftet nicht für daraus entstehende Verzögerungen oder Entscheide, soweit diese nicht von ihr zu vertreten sind.

11 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Aufträgen über CHF 10'000.– ist die LBAG berechtigt, Akontozahlungen oder Teilzahlungen gemäss Angebot zu verlangen. Bei Zahlungsverzug schuldet die Auftraggeberin einen Verzugszins von 5 % pro Jahr. Die LBAG ist berechtigt, bei Zahlungsverzug nach vorgängiger Mahnung die Arbeiten einzustellen und die daraus entstehenden Kosten und Terminfolgen der Auftraggeberin zu verrechnen. Die Verrechnung mit Gegenforderungen sowie die Zurückhaltung von Zahlungen sind nur zulässig, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12 Referenzen und Reklame

Nach vorgängiger Rücksprache ist die LBAG berechtigt, ausgeführte Werke als Referenz zu verwenden. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, darf die LBAG während der Bauphase eine Reklametafel anbringen.

13 Eigentum und Sicherheiten

Nicht fest mit dem Bauwerk verbundene, gelieferte Materialien und Bauteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der LBAG, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtswirksam vereinbart und eingetragen werden kann. Die LBAG behält sich sämtliche gesetzlichen Sicherungsrechte, insbesondere das Bauhandwerkerpfandrecht, ausdrücklich vor.

14 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Angebots, Vertrages oder dieser AGB bedürfen der schriftlichen Zustimmung der LBAG. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist Zürich ausschliesslicher Gerichtsstand.

Zürich, August 2026